

Abweichungssatzung
zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen (EBS)
der Stadt Lorsch vom 27. Mai 1987

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit dem § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), in Ausführung des § 12 Abs. 3 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen (EBS) der Stadt Lorsch vom 27.05.1987 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 25.11.2010 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Merkmale der endgültigen Herstellung

Gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen der Stadt Lorsch wird für die nachfolgende Erschließungsanlage abweichend als Merkmale der endgültigen Herstellung folgendes bestimmt:

Die Erschließungsanlage „In der Dieterswiese“ und „Teilstück der Rödchesgasse“ in Lorsch gilt - als teilweise mit nur einseitigem Gehweg - als endgültig hergestellt. Dieser Straßenabschnitt liegt zwischen der Nibelungenstraße und Siegfriedstraße.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lorsch, den 01.12.2010

Der Magistrat der Stadt Lorsch

gez. Klaus Jäger

Bürgermeister